

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge, Christian Meyer und Volker Bajus (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Erhalten Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes medizinische Masken vom Land?

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge, Christian Meyer und Volker Bajus (GRÜNE), eingegangen am 11.02.2021 - Drs. 18/8527
an die Staatskanzlei übersandt am 15.02.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach der Einführung einer Pflicht zum Tragen medizinischer Masken im öffentlichen Nahverkehr und beim Einkauf hat die Bundesregierung Ende Januar angekündigt, für Bedürftige Schutzmasken bereitzustellen.

In der Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 8. Februar 2021 auf eine Schriftliche Anfrage des Bundestagsabgeordneten Sven Lehmann hierzu heißt es:

„Da ein erheblicher Teil der Leistungsberechtigten des Asylbewerberleistungsgesetzes seine Gesundheitsversorgung außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung erhält, ist eine Einbeziehung dieses Personenkreises ebenfalls nicht möglich. Die Bundesregierung geht davon aus, dass für diesen Personenkreis die Länder eigenständige Maßnahmen ergreifen.“

Aus Bayern, Nordrhein-Westfalen, Bremen und Schleswig-Holstein sind Ankündigungen einer Versorgung der nicht durch den Bund erreichten Personengruppen mit medizinischen Masken durch diese Länder zu vernehmen. So hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen am 2. Februar 2021 beschlossen, bis zum 15. Februar an alle Bremerinnen und Bremer ab einem Alter von 16 Jahren kostenlos fünf FFP2-Masken per Post zu verteilen. Auch an Bürgerinnen und Bürger des Landes Bremen, die nicht postalisch zu erreichen sind, aber auf andere Art und Weise identifiziert werden können, werden einmalig unentgeltlich fünf FFP2-Masken verteilt. Geflüchtete Menschen in Gemeinschaftsunterkünften, die noch nicht in Bremen gemeldet sind, werden durch die Träger vor Ort mit FFP2-Masken ausgestattet. Für die Übergangszeit bis zum Erhalt der FFP2-Masken durch den Bremer Senat hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport dem Träger der Erstaufnahmeeinrichtungen medizinische OP-Masken zur Verfügung gestellt, die an die Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtungen ausgegeben wurden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach dem derzeit geltenden niedersächsischen Aufnahmegesetz (AufnG) sind die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte sowie die Städte Hannover und Göttingen als kommunale Träger für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuständig. Die Landkreise können zur Erfüllung dieser Aufgabe die kreisangehörigen Kommunen heranziehen (§ 2 Abs. 3 AufnG). Für Personen, die in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes oder einer einer Aufnahmeeinrichtung angegliederten Gemeinschaftsunterkunft wohnen, obliegt der Landesaufnahmehörde Niedersachsen (LAB NI) die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat über die bundesrechtlichen und allgemeinen Regelungen – wie beispielsweise Asylgesetz, Aufenthaltsgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Bundesinfektionsschutzgesetz – hinaus keine weiteren Vorgaben gemacht, sodass es den zuständigen Kommunen hiernach obliegt, die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Detail auszugestalten.

Die originäre Zuständigkeit für Maßnahmen im Bereich des Infektionsschutzes liegt bei den kommunalen Gesundheitsämtern. Diese haben die Umsetzung von notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche als Teil des Gesundheitsressorts im Rahmen der rechtlichen und sonstigen Vorgaben sowie Erkenntnissen zum Infektionsschutz nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen und sicherzustellen.

1. Wird die Landesregierung ähnliche Maßnahmen wie in Bremen zugunsten Leistungsberechtigter des Asylbewerberleistungsgesetzes ergreifen?

Zur Förderung der niedersachsenweit flächendeckenden Ausstattung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Schutzmasken wurde den in Niedersachsen für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Kommunen durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 11.02.2021 ein Hinweis dahingehend übersandt, dass aufgrund der aktuellen Verpflichtungen zum Tragen bestimmter Schutzmasken in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in Geschäften im Rahmen von § 6 Abs. 1 AsylbLG Schutzmasken gewährt werden können, da diese aufgrund der genannten Verpflichtung in der aktuellen Situation zur Sicherung des Lebensunterhalts unerlässlich sind.

Unter besonderer Berücksichtigung von vulnerablen Personengruppen sind den zuständigen Kommunen darüber hinausgehende Anwendungshinweise übersandt worden. Demnach erhalten leistungsbeziehende Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder bei denen bestimmte Erkrankungen oder Risikofaktoren vorliegen, analog zu den in der Verordnung zum Anspruch auf Schutzmasken zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14.12.2020 (zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 04.02.2021) vom Bund getroffenen Regelungen, sechs FFP2-Masken im aktuellen Zeitraum bis zum 15. April 2021.

Die LAB NI versorgt alle Leistungsberechtigten des Asylbewerberleistungsgesetzes wöchentlich mit medizinischen Masken. Bei weitergehendem Bedarf werden weitere Masken auf Anforderung ausgehändigt. Darüber hinaus besteht das Angebot für vulnerable Personen, FFP2-Masken zu erhalten. Diese Maßnahmen wird die LAB NI fortsetzen.

2. Wie viele Personen zählen in Niedersachsen zu dem Kreis der dafür altersmäßig in Betracht kommenden Leistungsberechtigten des Asylbewerberleistungsgesetzes?

Die in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Maßnahmen gelten zum großen Teil für alle leistungsberechtigten Personen in Niedersachsen, die zum Tragen einer Maske verpflichtet sind. Eine Differenzierung nach dem Alter ist nicht vorgesehen. Lediglich die besondere Versorgung vulnerabler Personengruppe betrifft unter anderem Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Zu der Altersstruktur der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz führt das Land jedoch keine laufenden gesonderten Erhebungen, sodass die erfragten Daten nicht vorliegen. Eine Abfrage bei den kommunalen Leistungsträgern war aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich.

3. An welchen Standorten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen wurden bzw. werden den Bewohnerinnen und Bewohnern medizinische Masken unter welchen Voraussetzungen zur Verfügung gestellt?

Die in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Maßnahmen werden an allen Standorten und Außenstellen der LAB NI umgesetzt.

(Verteilt am)